

# Ämtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Kellamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Hohenstraße 36.  
In Ems: Förderstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantwortl. für die Redaktion H. Lange, Ems.

Nr. 143

Diez, Mittwoch den 21. Juni 1916

56. Jahrgang

### Ämtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

über Antragsrecht in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

##### § 1.

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
  - a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
  - b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung ausprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

##### § 2.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 4 beginnt die Ausschlussfrist für den Antrag auf Wittwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem im § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung

borgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Wittwengeld geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

##### § 3.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Wittwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Tode tag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

##### § 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Deßbrück.

\* \* \*

B. N. 487.

Diez, den 17. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Falls seither etwa Ansprüche von Kriegserwitwen auf Wittwengeld wegen Kriegsverhältnissen zurückgewiesen worden sind, würden die Witwen zu veranlassen sein, von neuem Antrag zu stellen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende  
Duderstadt.

Wiesbaden, den 16. Juni 1916.

1. Das Schlachten von Mutterkälbern ist verboten.
2. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat in den Landkreisen vom Magistrat in den Stadtkreisen zugelassen werden.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
4. Dies Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt (17. Juni 1916) in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1916.

**Der Regierungspräsident.**

Diez, den 20. Juni 1916.

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden**  
**Betrifft: Familienunterstützungen.**

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinberechnen die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis kommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für April einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im Juni gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

|                                                                                     |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| für Zusatzunterstützungen zusammen                                                  | 150 Mk.      |
| für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietbeihilfen | 95 Mk.       |
| Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener | 115 Mk.      |
|                                                                                     | zus. 360 Mk. |

Die Berichte mühen bis zum 1. t. Mts. sämtlich vorliegen.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**  
**Duderstadt.**

J.-Nr. II. 9232.

Diez, den 20. Juni 1916.

**An die Herren Standesbeamten**  
**der Landgemeinden.**

**Betr. Kriegstoterbesfälle.**

Die mit Verfügung vom 28. April v. Js., J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegstoterbesfälle, die nicht durch Vermittelung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 1. Juli d. Js. erwartet.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ich bemerke noch, daß die Nachweisung die Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Js. zu erfassen hat.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**  
**Duderstadt.**

**Bekanntmachung.**

Die Goldankaufsstelle in Diez ist des Fronleichnamtags wegen in dieser Woche nicht geöffnet.

**Die Goldankaufsstelle.**  
**Duderstadt, Landrat.**

über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

**§ 1.**

Der Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopfeffern, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Saferkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Mönckbergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Ziffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

**§ 2.**

Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

**§ 3.**

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

**§ 4.**

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

**§ 5.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1916.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers**  
**Dr. Helfferich.**

**Bekanntmachung**  
über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben.

Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.**

Eier und Eierkonserven dürfen zur Herstellung von Farben nicht verwendet werden.

**§ 2.**

Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

**§ 3.**

Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

**§ 4.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

Diez, den 16. Juni 1916.

**Bekanntmachung**

Ich mache hiermit auf die im Regierungsamtsblatt Nr. 23, Seite 156—158, abgedruckte Bekanntmachung vom 24. v. Mts., betreffend Ergänzung und Abänderung der Handverkaufstaxe für Krankenklassen aufmerksam. Sonderabzüge dieser Bekanntmachung sind gegen vorherige Einsendung von 30 Pfennig v. Hrn. Apotheker Friedr. Dieterichs in Frankfurt a. M., Rodenheimer, zu haben.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts  
Duberstadt.

S.-Nr. 1790/5. Abt. III b.

Frankfurt a. M. — S., den 30. Mai 16.  
Diestertwegstraße 20

**Bekanntmachung**

Es wird ergebenst gebeten, in Zukunft alle Schreiben, welche hier zu bearbeitende Versorgungsangelegenheiten betreffen, nicht an die stellvertretende Intendantur XVIII. Armee-korps Frankfurt a. M. — S. zu richten, sondern in folgender Weise zu adressieren:

„Versorgungsabteilung der stellvertretenden Intendantur XVIII. Armee-korps Frankfurt a. M. — S. — Diestertwegstraße Nr. 20.“

Es wird gebeten, die unterstellten Verwaltungsbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Stellvertretende Intendantur  
XVIII. Armee-korps.

Versorgungs-Abteilung.

S. A.:

Unterschrift.

An die Königl. Regierung in Wiesbaden.

**Bekanntmachung.**

Trotz der gemäß Erlaß vom 28. August 1915 — Nr. 2549/8. 15. C. 1 — seitens der königlichen stellvertretenden Generalkommandos mit den großindustriellen Betrieben getroffenen Vereinbarungen zur Vermeidung von Ueberzahlungen der Familienunterstützung die Heimatsbehörden von der Einstellung entlassener Mannschaften in ihre Betriebe zu benachrichtigen, finden Ueberzahlungen infolge verspäteter oder unterlassener Benachrichtigung statt.

Die überzahlten Beträge sind für Reich und Gemeinde unwiederbringlich verloren, da sie von den Empfängern nicht wieder einzuziehen sind, während die Arbeitgeber ihrerseits nicht nur jede Ersatzpflicht ablehnen, sondern auch sich nicht einmal dazu bereit erklären, die betreffenden Arbeiter zu freiwilligen ratenweisen Lohnabzügen zu veranlassen.

Auch werden viele Fälle von Ueberzahlungen an die Angehörigen der nicht in industrielle Betriebe entlassenen Mannschaften gemeldet.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der durch die steigende Inanspruchnahme sich mehrenden finanziellen Schwierigkeiten kann die Heeresverwaltung den Lieferungsverbänden die Unterstützung nicht mehr länger vor-enthalten, die allein zur möglichsten Vermeidung von Ueberzahlungen führt.

Das königliche stellvertretende Generalkommando wird daher ersucht, den Ersatztruppenteilen die sofortige Benachrichtigung der Heimatsbehörden (Landratsämter oder Magistrate in den Stadtkreisen — nicht Lieferungsverbände, da diese sich mit den Heimatsbehörden nicht immer decken und oft nicht angegeben werden können — von allen verfügbaren Entlassungen und allen bis zum Abschluß des Entlassungsverfahrens stattfindenden Beurlaubungen zur Pflicht machen zu wollen. Bei Erholungsurlaub haben Benachrichtigungen nicht stattzufinden, da nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1916 — V. 1911 — die Familienunterstützungen auch für die Zeit einer kürzeren Beurlaubung zur Erholung, zur Versorgung häuslicher oder wirtschaftlicher Geschäfte unberührt weiter zu zahlen sind.

Die Benachrichtigungen haben im Bereiche des preussischen Heeres einheitlich mit dem 1. Mai 1916 zu beginnen; die mit den großindustriellen Betrieben getroffenen Vereinbarungen sind, damit Unterbrechungen in der Benachrichtigung nicht stattfinden, erst Mitte Mai aufzuheben.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.

gez. von Brissberg.

An sämtliche königlichen stellvertretenden Generalkommandos (21. für 16.) pp.

**Nichtamtlicher Teil.**

!: **Sammelt die Kirschkerne.** Die Kirschenernte hat zum Teil bereits begonnen und dürfte aller Voraussicht nach recht befriedigend ausfallen. Es mag bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß aus den Kirschkernen ein recht wertvolles Speiseöl hergestellt werden kann. Dieser Umstand, der in Friedenszeiten eine geringe Rolle spielt, ist in der jetzigen Zeit angesichts der herrschenden Ölnapppheit von Bedeutung. Es muß deshalb die Wichtigkeit des Einsammelns von Kirschkernen immer wieder betont werden. Es dürfte sich auch empfehlen, bestimmte Einsammelstellen der Bevölkerung behördlich kenntlich zu machen, und zwar müßten sie sofort eingerichtet werden; denn wenn die Kirschenernte erst im vollen Gange ist, ist es damit zu spät. An Kinder und Erwachsene aber ergeht nochmals die eindringliche Mahnung: Sammelt Kirschkerne! Die Verwertung der Kirschkerne zur Selbstfabrikation kommt der Allgemeinheit zugute!

## Gefangenensfürsorge.

Die Versorgung der in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine und Schutztruppen, sowie der Zivilgefangenen in eines der wichtigsten Gebiete der Fürsorgetätigkeit der Heimat. Hervorragendes ist schon seitens der deutschen Behörden der heimatischen Hilfsvereine, zahlreicher Privatpersonen und der Familien der Gefangenen geleistet worden; es sei nur an die Versorgung der in Rußland befindlichen Gefangenen mit rund 100 000 Paketen, wollenen Decken, Uniformen und Stiefeln im Herbst vorigen Jahres, an die gleichzeitige Reise der deutschen Schweftern nach Rußland u. die Weihnachtsversorgung der in Frankreich befindlichen Gefangenen erinnert. Mit der Dauer des Krieges steigt naturgemäß die Not der Gefangenen, die getrennt von Heimat und Familie in ungewohnten Verhältnissen leben, steigen ihre körperlichen und seelischen Leiden. Das Reich sorgt auch weiterhin für die Gefangenen, aber wo eine erhöhte Liebestätigkeit erforderlich ist, da muß das ganze deutsche Volk eingreifen und mit dazu beitragen, daß die Gefangenen nach dem Kriege gesund in die Heimat zurückkehren.

Soeben hat sich ein Ausschuß gebildet, dessen Ziel es ist, durch eine Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen zu sorgen und unseren Landsleuten in Feindesland zu beweisen, daß die Heimat ihrer in Treue gedenkt. In ganz Deutschland soll im Laufe des Juli in jedem Ort eine Sammlung durchgeführt werden, aus deren Ertrag eine planmäßige Versorgung der Gefangenen mit Liebesgaben, Kleidungsstücken u. von auswärts herbeigeschafften Nahrungsmitteln erfolgen soll. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die Liebesgaben auch tatsächlich in den Besitz der Gefangenen gelangen. Um die Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Liebeswerkes zu betonen, hat Ihre Majestät die Kaiserin die Gnade gehabt, die Sammlung unter allerhöchster Ihrem Schutz zu stellen. Für die einzelnen Bundesstaaten sollen Mitglieder der regierenden Häuser, für die Hansestädte die regierenden Bürgermeister, für Elsaß-Lothringen der Statthalter um die Uebernahme des Schutzes ebenfalls gebeten werden. Den Ehrenvorsitz haben der Reichskanzler, der Präsident des Reichstages, die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Reichs-Marineamtes und des Reichskolonialamtes, die Kriegsminister der Bundesstaaten und der Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege übernommen. Für die Durchführung der Sammlung werden in den einzelnen Landesteilen und Städten besondere Arbeitsausschüsse gebildet; der Haupt-Arbeitsausschuß hat seinen Sitz in Berlin W 9, Budapesterstraße 7. Der Zeitpunkt der Sammlung wird in den Zeitungen seitens der Landes- bzw. Ortsausschüsse bekannt gegeben. Möge das Liebeswerk einen reichen Erfolg bringen, um unseren in Feindeshand geratenen Brüdern die Leib und Seele gefährdende Gefangenschaft zu erleichtern und sie nach dem Kriege als brauchbare Glieder unserer Volkswirtschaft der Heimat wieder zuzuführen.

## Größere Verwendungsmöglichkeit des Saccharin.

In dem Saccharin haben wir einen Süßstoff von außerordentlich starkem Süßwert. Bisher war dieser Stoff dem freien Verkehr im wesentlichen entzogen durch das Süßstoffgesetz von 1902, das die Herstellung von Süßstoffen, die eine höhere Süßkraft als Rübenzucker haben, verbietet und Herstellung für ärztliche Zwecke einer einzigen Monopolfabrik übertrug, die ihr Produkt an die Apotheken und sonstigen meist durch ärztliche Rezepte legitimierte Personen abgibt. Nur stehen aber der Verwendung des Saccharin überall da keine Bedenken entgegen, wo es sich nur um Süßwert, nicht zugleich um Nährwert handelt, wo der Zucker nicht Nahrungs-, sondern reines Genußmittel ist. Im wesentlichen wohl für diese Zwecke

hatte der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 30. März die Herstellung und Verwendung künstlichen Süßstoffes zugelassen. Die Bekanntmachung ermächtigt den Reichskanzler, Ausnahmen von den Vorschriften des Süßstoffgesetzes zu gestatten, und überträgt die im § 3 dieses Gesetzes dem Bundesrat zugesprochenen Befugnisse dem Reichskanzler, dem dadurch jederzeit sofortiges Eingreifen und schnelle Maßnahmen ermöglicht werden. Nach dieser Bundesratsverordnung war bisher die Verwendung von Saccharin im wesentlichen auf die Herstellung von Limonaden beschränkt. Eine neue Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff erweitert die Verwendungsmöglichkeit des Saccharins. Danach kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres den Bezug von Süßstoffen Gewerbetreibenden gestatten zur Herstellung von Dampfbrot, Kompott, Schaumwein und ähnlichen Getränken, Weinmischwein, Likören, Bowlen, Punschgetränken, Obst- und Beerenwein, Essig, Mostisch, Fischmarinade, Kautschuk, Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel, der Mundhöhle. Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

Durch die Erleichterungsmöglichkeit in dem Verbrauch von Saccharin wird bei der gegenwärtigen Zuckernapppheit eine große Menge von Zucker erspart und für die Zwecke frei werden, für die in erster Linie Zucker verwendet werden muß. Das kommt namentlich für die Marmeladenherstellung in Frage, bei der der Zucker geradezu als Konservierungsmittel gilt und der Nährwert des Zuckers die Hauptrolle spielt, da Marmeladen als Brotaufstrich der beste Futterfakt sind. Eine mit Saccharin hergestellte Marmelade müßte also noch weiter mit chemischen Konservierungsmitteln zubereitet werden, was durchaus zu vermeiden ist.

Durch die erweiterte Verwendungsmöglichkeit des Saccharin wird also eine Streckung der vorhandenen Zuckervorräte erreicht werden, die in erheblichem Maße unserer Obsternate zugute kommen wird, aber auch sonst zur Behebung der Zuckernapppheit beitragen kann.

## Vermischte Nachrichten.

**Gute Aussichten des Viehmarktes.** Aus den Märkten und von der Insel Rügen wird gemeldet, daß in 1914 die ältesten Leute nicht entsinnen, Monate wie den Mai und Juni erlebt zu haben, die eine so reiche Grasfülle brachten, daß sich auch da tatsächlich das Vieh nicht „hindurchfressen“ konnte, wo es reichlich aufgetrieben war. Der Milchertag ist verhältnismäßig hoch gestiegen. Beim Magervieh sind in den wenigen Wochen des Weideganges die Spuren der dürrigen Winterkost, die es beim Austrieb nur allzu deutlich zur Schau trug, vollständig geschwunden. Die Fettaufnahme vollzieht sich erstaunlich rasch, und das gegenwärtige Aussehen der Tiere ist hoch befriedigend, so daß bald den Märkten erstklassiges Vieh zugeführt werden können. Für den Getreide-, Gemüse- und Kartoffelbau ist in Norddeutschland allerdings baldigst wärmeres Wetter erwünscht, das mit der neuen Woche vielfach eingetreten ist. In vielen Gauhaltungen ist bis auf den heutigen Tag noch vielfach geheizt worden.

**Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Seid sparsam im Brotverbrauch!**